



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)**

Datum: 11. Juni 2013

Nummer: 2013-202

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend

Anpassung Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vermögensverzehr)

vom 11. Juni 2013

1. Ausgangslage	2
2. Begründung der Massnahme	3
3. Ausführliche Beschreibung der Massnahme	4
4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft.....	7
5. Entwicklung der EL in den letzten Jahren.....	8
6. Auswirkungen der Massnahme auf betroffene Personen.....	9
7. Auswirkungen der Massnahme auf die Sozialhilfe	9
9. Erforderliche Gesetzesänderung	11
10. Antrag	11
Beilage 1	12
Beilage 2	13

1. Ausgangslage

Mit dem negativen Volksentscheid zum Entlastungsrahmengesetz am 17. Juni 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen. Der Kantonshaushalt wäre damit um CHF 24.8 Mio. entlastet worden. Dieser Betrag ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt und muss auf jeden Fall realisiert werden. Die Entlastungswirkung der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden beträgt CHF 5.6 Mio. Die finanziellen Konsequenzen dieser Massnahmen auf den Kanton und die Gemeinden können der folgenden Tabelle entnommen werden; negative Vorzeichen bedeuten einen Mehraufwand (Beträge in CHF Mio.):

Massnahme	Name	Finanzielle Auswirkung auf den Kanton Stand: 18.01.12 (FIKOM-Sitzung)	Finanzielle Auswirkung auf den Kanton Stand: Zahlen per 01.01.13*	Finanzielle Auswirkung auf Gemeinden
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	15.0		8.7
FKD-3	Anpassung EL zu AHV (Vermögensverzehr)	4.32	4.84*	2.44
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger	3.5		-3.5
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch Schulträger	2.0		-2.0
Total Entlastung		24.82	25.34	5.6

* Die Zahlen zu den erwarteten Einsparungen haben sich aufgrund der Bestandesausswertungen per 01.01.2013 mehrfach verändert. Auf Basis aktuellstem Datenmaterial der SVA Basel-Landschaft haben sich die Nettoeinsparungen der Massnahme FKD-3 gegenüber dem Stand 2012 auf CHF 4.84 Mio. erhöht.

Die Entlastungswirkung von CHF 24.8 Mio. für den Kanton ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Massnahmen dem Landrat als Einzelvorlagen zum Beschluss zu unterbreiten. Dieses Vorgehen bietet dem Landrat und gegebenenfalls den Stimmbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit, jede einzelne Massnahme neu und differenziert zu beurteilen sowie einzeln darüber zu beschliessen bzw. abzustimmen.

Die Landratsvorlagen zur Einführung des Selbstbehalts für Krankheitskosten und die Erhöhung des Vermögensverzehr bei den Ergänzungsleistungen entlasten die Gemeinden um CHF 11 Mio., die Landratsvorlagen betreffend die Abgeltung der Standardkosten bei der Sonderschulung durch den Schulträger und die Regelung für die Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch den Schulträger belasten die Gemeinden um CHF 5.5 Mio.

Alle vier Vorlagen werden dem Landrat zeitnah zum Beschluss unterbreitet. Gemäss aktueller Planung wird dies in der ersten Jahreshälfte 2013 der Fall sein. Ziel ist die Inkraftsetzung der beantragten Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2014 bzw. den 1. August 2015 geltend für das Schuljahr 2015/16 (Standardkostenabgeltung für die Sonderschulung). Eine allfällige Volksabstimmung kann am 24. November 2013 stattfinden.

Die volle Entlastungswirkung kann somit erst ab 2015 realisiert werden.

2. Begründung der Massnahme

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) handelt es sich um bedarfsabhängige Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Mit den EL soll die Existenz von Personen gesichert werden, deren Existenzbedarf mit den Leistungen der AHV und der IV nicht gedeckt ist.

Mit dieser Massnahme soll nun die Höhe des Vermögensverzehr auch im Kanton Basel-Landschaft gemäss den Bundesvorgaben festgelegt werden. D.h. der Vermögensverzehr wird bei Personen, die in einem Heim leben, auf 1/5 des Reinvermögens erhöht.

Damit übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Vorgabe des Bundes.

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit, im Gegensatz zu 22 anderen Kantonen, bisher nicht Gebrauch gemacht.

Seit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 sind die EL-Ausgaben massiv gestiegen. Die Anzahl der Fälle mit EL-Anspruch (ein Fall besteht aus einer oder mehreren Personen) ist im Kanton Basel-Landschaft in der Zeit von 2008 bis 2012 von 6'954 auf 8'002 um 15% gestiegen. Die EL-Kosten haben im gleichen Zeitraum um 37% von CHF 132 Mio. auf CHF 181 Mio. zugenommen (darin sind die Beiträge an die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung von ca. CHF 50 Mio. (2012) für die Bezügerinnen und Bezüger von EL nicht eingerechnet).

Diese Zahlen illustrieren die Dynamik und die grosse Bedeutung der EL für die Anspruchsberechtigten und für den kantonalen Finanzhaushalt. Unter den gegebenen Bedingungen ist von einem weiteren Kostenwachstum bei den EL auszugehen. Aufgrund der aktuellen Prognosen wird damit gerechnet, dass die EL-Kosten ohne Gegenmassnahmen bis im Jahr 2014 auf rund CHF 202 Mio. steigen werden.

Gleichzeitig wird sich die finanzielle Belastung noch mehr vom Bund auf die Kantone verlagern. Die Bundesbeiträge an die EL haben sich von 2008 bis 2011 im schweizerischen Durchschnitt von 34% auf 32.5% reduziert, für den Kanton Basel-Landschaft sogar von 25.9% auf 23.8%, was dem zweittiefsten Bundesanteil aller Kantone entspricht. Nur im Kanton Solothurn finanziert der Bund einen noch kleineren Anteil der EL.

Der Kanton Basel-Landschaft erhält für das Jahr 2012 einen Bundesbeitrag von 23.9 % der EL Ausgaben ohne Krankheits- und Behinderungskosten (15.3% an die EL zur AHV, 34.6% an die EL zur IV). Für das Jahr 2013 wird der Bundesanteil 23.8% betragen (16.8% an die EL zur AHV, 32.3% an die EL zur IV).

Auf der Grundlage einer Studie¹, die im Auftrag der SVA BL erstellt wurde, entfallen im Kanton Basel-Landschaft 71% der gesamten EL-Kosten auf Heimkosten. Und die Heimkosten werden weiter wachsen, weil immer mehr Menschen immer älter werden und versorgt werden müssen, weil die Anforderungen an die Heime steigen (Einzelzimmer, Ausstattung, Komfort) und weil die Sparanreize für Heime und für EL-Berechtigte zur Zeit nicht optimal gesetzt sind.

Die Mehrheit der massgebenden EL-Kostentreiber kann vom Kanton nicht gesteuert werden. Die Regelung der anrechenbaren Ausgaben für Miete, Krankenversicherung und allgemeinen Lebensbedarf liegen in der Kompetenz des Bundes. Diese Kostentreiber liegen auch ausserhalb des Systems EL im engeren Sinne. Trotzdem bestehen gemäss Bericht der SVA Basel-Landschaft auf Kantonsebene Einsparpotenziale innerhalb der EL.

Der Steuerung des Angebots und der damit verbundenen Kosten von Alters-, Pflege- und Behindertenheimen kommt für die EL eine absolut zentrale Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Kantone verpflichtet wurden, bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbare Tagestaxen bei Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim so festzusetzen, dass in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entsteht.

3. Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Ergänzungsleistungen (EL) werden im Normalfall an Personen mit einer AHV- oder IV-Rente ausgerichtet, wenn sie in der Schweiz wohnen und ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken können. Es sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht.

Die EL werden aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Zusammen mit der AHV und der IV bilden sie die 1. Säule der verfassungsmässigen Dreisäulenkonzeption der Alters- und Hinterlassenenversorgung.

¹ Schumacher MSFP AG: Präsentation vom 16.10.2012 z.Hd. Regierungsrat

Für die Anspruchsabklärung und die Berechnung der EL sind die Kantone zuständig. EL bestehen aus zwei Leistungskategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden.
- Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten.

Während die jährliche Ergänzungsleistung zur AHV/IV eine Geldleistung darstellt, ist die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten eine Sachleistung.

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berechnet sich für jeden einzelnen Anspruchsteller aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Bei der Berechnung ist zu unterscheiden zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen und Personen, die in einem Heim wohnen.

Bei Personen, die in einem Heim leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, wird das Vermögen anteilmässig als Einnahme angerechnet (Art. 10 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG):

- Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 37'500, bei Ehepaaren CHF 60'000 und bei Kindern CHF 15'000 (pro Kind) übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften CHF 112'500 nicht als Vermögen berücksichtigt. Es ist zudem nur der CHF 300'000.- übersteigende Wert der Liegenschaft zu berücksichtigen, wenn die Liegenschaft von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim lebt oder eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist.
- Sofern die eben genannten Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil des Reinvermögens als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil des Reinvermögens beträgt:
 - bei Invalidenrenten 1/15
 - bei Hinterlassenenrenten 1/15
 - bei Altersrenten 1/10
- Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von den Bundesvorgaben festlegen, jedoch höchstens auf 1/5. **Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit im Gegensatz zu 22 anderen Kantonen bisher nicht Gebrauch gemacht:**

Vermögensverzehrregelung in der Schweiz: (Stand 2011; aktuellste verfügbare Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen)

- Personen mit Altersrente im Heim/Spital:

22 Kantone bei 1/5

3 Kantone bei 1/10

1 Kanton bei 1/8

- Personen mit IV Rente im Heim/Spital:

16 Kantone bei 1/15

6 Kantone bei 1/5

3 Kantone bei 1/10

1 Kanton bei 1/8

Mit dieser Massnahme soll für AHV-Rentnerinnen und –Rentner, die in einem Heim oder Spital wohnen, die Höhe des Vermögensverzehrs auch im Kanton Basel-Landschaft im vorgegebenen Rahmen des Bundes ausgeschöpft werden. D.h. der Vermögensverzehr wird bei AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die in einem Heim leben, auf 1/5 des Reinvermögens erhöht.

Was die IV-Rentnerinnen und Rentner anbelangt, hat sich die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 18.01.2012 einstimmig dafür ausgesprochen, den Vermögensverzehr unverändert bei 1/15 zu belassen.

Gegenüber der derzeitigen kantonalen Regelung wird damit der anteilige jährliche Vermögensverzehr für die betroffenen:

- HinterlassenenrentnerInnen verdreifacht
- AltersrentnerInnen verdoppelt.

Zu beachten ist die Einschränkung, dass eine vom Bund abweichende Regelung nicht greift, wenn bei einem Ehepaar nur ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt. Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, so kann der Vermögensverzehr nicht erhöht werden. Er bleibt für AHV Rentner bei 1/10 und für IV Rentner bei 1/15.

Die Anpassung des Vermögensverzehrs auf die bundesrechtlich vorgegebene Maximalhöhe, d. h. auf 1/5 des Reinvermögens darf als sozialverträglich bezeichnet werden.

Bei einem allfälligen Entscheid, den Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen in Heimen ebenfalls auf 1/5 anzupassen, würde sich die Einsparung entsprechend erhöhen (siehe Punkt 4).

Erfahrungen aus den anderen 22 Kantonen, welche ebenfalls die Maximalvariante gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG eingeführt haben, bestätigen dies. So musste beispielsweise in keinem Kanton eine Härtefallregelung aufgenommen werden.

Nach Vorliegen der rechtlichen Grundlagen ist die technische Umsetzung dieser Massnahme aus Sicht der Durchführungsstelle innerhalb von 3 Monaten, jedoch nur per Jahresbeginn realisierbar.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft

Basierend auf den Bestandeszahlen per 1.1.2013 und unter Anwendung des erhöhten Vermögensverzehr von 1/5 ergibt sich bei Bezüglern von EL zur AHV ein Einsparpotential von insgesamt CHF 7'630'068. Die Einsparungen werden bei 875 EL-Bezügerinnen und EL-Bezüglern (zur AHV) erzielt.

Den Einsparmöglichkeiten stehen Mehraufwendungen gegenüber. Mehraufwendungen entstehen bei der individuellen Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung, allerdings nur im Umfang von maximal CHF 345'840. Als Zwischenergebnis (EL-Einsparung minus IPV-Mehraufwendungen) ergibt dies CHF 7'284'228.

Die Aufwendungen für die Gemeinden, welche in Form von Gemeindebeiträgen zur Deckung der Heimkosten bei einer allfälligen Finanzierungslücke anfallen können, dürften sich im bisherigen Umfang bewegen. Sie entstehen, wenn bei einer EL-anspruchsberechtigten Person wegen Vermögensverzichts (z.B. bei einer Schenkung) dieser Betrag als noch vorhandenes Vermögen angerechnet werden muss und die danach verbleibenden Mittel nicht mehr zu Deckung der Heimkosten ausreichen (siehe auch Anmerkungen unter Punkt 7).

Diejenigen betroffenen Personen, die aufgrund des erhöhten Vermögensverzehr die Anspruchsvoraussetzungen für die EL nicht mehr erfüllen, müssen zuerst ihr privates Vermögen verbrauchen, bevor sie wiederum Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben werden (das Stellen eines neuen Antrags ist notwendig).

Fazit

Das voraussichtliche Einsparpotential bei den Ergänzungsleistungen für AHV-RentnerInnen in Heimen wird sich auf ca. CHF 7.63 Mio. belaufen. Nach Berücksichtigung eines maximalen Mehraufwands von CHF 345 Tsd. für die Prämienverbilligung zur obligatorischen Krankenversicherung sowie dem Anteil der Gemeinden (32%) von CHF 2.44 Mio. beträgt die Einsparung für den Kanton netto CHF 4.84 Mio.

Bei einem allfälligen Entscheid, den Vermögensverzehr bei IV-RentnerInnen in Heimen ebenfalls auf 1/5 anzupassen, würde sich die Einsparung für den Kanton von netto CHF 4.84 Mio. um CHF 949 Tsd.* auf netto CHF 5.79 Mio. erhöhen.

(* Berechnung auf Basis Bestandeszahlen 01.01.2013: Einsparung brutto CHF 1.45 Mio., abzüglich Mehraufwand für Prämienverbilligung CHF 37 Tsd., abzüglich Anteil Gemeinden CHF 464 Tsd. (32%))

5. Entwicklung der EL in den letzten Jahren

Kanton Basel-Landschaft:

Das Jahr 2011 war geprägt von mehreren Neuerungen und Anpassungen: Im Zuge der Erhöhung der AHV- und IV-Renten um 1.75% erfolgte eine Anpassung der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf von Zuhause lebenden Personen. Gleichzeitig wurde die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung erhöht und die Freibeträge für Sparguthaben und Vermögen sowie für Wohneigentum angepasst – sprich ebenfalls erhöht. Des Weiteren trat per 1. Januar 2011 die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Berechnungen der EL zur AHV/IV von anspruchsberechtigten Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Mit dem Wechsel von vier auf zwölf Pflegestufen ist die Anzahl der vorzunehmenden unterjährig Anpassungen stark angestiegen. Im Gleichschritt stieg der Anpassungsaufwand bei Änderungen der Betreuungstaxe und bei den Hotelkosten, zum Beispiel in Folge eines Zimmerwechsels.

Übersicht Kanton Basel-Landschaft (2008 – 2011): Quelle SVA Basel-Landschaft

Kanton Basel-Landschaft	2008 (Einführung NFA)	2009	2010	2011	2012
EL-Kosten in Mio CHF <i>Veränd. ggü Vorjahr</i>	132.7 +31.5%	142.4 +7.4%	157.2 +10.4%	174.7 +11.1%	181.4 +3.8%
Bundesbeiträge an period. EL in Mio CHF	32.3 (25.9%)	34.7 (25.9%)	36.5 (25.0%)	38.7 (23.8%)	38.9 (23.9%)
Fallbestand	6'954	7'249	7'477	7'785	8'002
davon in Heimen	2'221 (32%)	2'271 (31.3%)	2'295 (30.7%)	2'359 (30.3%)	2'395 (30.0%)
Zahl der Bezüger <i>Veränd. ggü Vorjahr</i>	8'947 +4.5%	9'374 +4.8%	9'648 +2.9%	9'632 -0.2%	9'910 +2.9%

Schweiz:

In der gesamten Schweiz stiegen im Jahr 2011 die Ausgaben der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf CHF 4,3 Mrd.. Die Zunahme ist zu einem grossen Teil auf die Vermögensfreibeträge zurückzuführen, welche 2011 nach fast 20 Jahren angehoben wurden.

2011 machten die Ausgaben der EL zur AHV 7,6% der AHV-Rentenausgaben aus. Seit 2008 wachsen die Ausgaben der EL zur IV weniger stark als die Ausgaben der EL zur AHV. Der Hauptgrund für diese Wendung ab 2008 liegt bei der abnehmenden Anzahl an IV-Neurentnern. Trotzdem hat sich der Anteil der EL-Ausgaben an den IV-Rentenausgaben seit 1990 von 13,0% auf 38,8% erhöht.

Übersicht Schweiz (2008 – 2011): *Quelle Bundesamt für Sozialversicherungen BSV*

Schweiz	2008	2009	2010	2011	2012
EL-Kosten in Mio. Franken	3'680	3'905	4'075	4'276	BSV Statistik erst ca. Ende Juni 13
Zahl der Bezüger Veränd. ggü Vorjahr	263'660 +2.7%	271'301 +2.9%	277'148 +2.2%	287'654 +3.8%	BSV Statistik erst ca. Ende Juni 13

6. Auswirkungen der Massnahme auf betroffene Personen

Bei einer Erhöhung des Vermögensverzehr von in einem Heim lebenden AHV-RentnerInnen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf 1/5 werden die Betroffenen insgesamt pro Jahr CHF 7.63 Mio. weniger an Ergänzungsleistungen zur AHV erhalten.

7. Auswirkungen der Massnahme auf die Sozialhilfe

Bevor Personen, welche den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV wegen des neuen Vermögensverzehr verloren haben, Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, muss das Vermögen weitgehend abgebaut werden. Bei den Sozialhilfeleistungen sind die entsprechenden Vorgaben des Sozialhilfegesetzes zu beachten. Dies sind u. a.: Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeuge, Wertgegenstände, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten (vgl. Handbuch der Sozialhilfe: Vermögen).

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung gelten dabei folgende Vermögensfreigrenzen:

- 1 Person: Fr. 2'200.-,
- 2 Personen: Fr. 3'400.-,
- 3 Personen: Fr. 4'200.-,
- 4 Personen: Fr. 4'700.-,
- >5 Personen: Fr. 5'300.-.

(Zum Vergleich: In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird von einem Betrag pro Person von CHF 4'000.- ausgegangen.)

Damit liegen die Vermögensfreigrenzen der Sozialhilfe weit unter den Vermögensfreibeträgen der EL (vgl. Punkt 3).

Da das Vermögen (nach Abzug des Vermögensfreibetrages) resp. der Vermögensverzehr Bestandteil der anrechenbaren Einnahmen bei der EL-Berechnung ist, wird vor Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen der Sozialhilfe wieder ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV entstehen.

Unabhängig von der neuen Bestimmung über den Vermögensverzehr bleibt die Konstellation der nicht verwertbaren Vermögensteile und des Vermögensverzichts (z.B. Schenkungen). Diese Werte werden wie bisher als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt. Dabei kann es vorkommen, dass die Einkommen und Barvermögen der EL Bezüger zur Deckung der Heimkosten nicht mehr ausreichen. In solchen Fällen werden die nicht gedeckten Kosten des Heimaufenthalts über die Gemeindebeiträge ausgeglichen (gem. § 38 f kant. Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter).

8. Auswirkungen der Massnahme auf die Gemeinden

Aufgrund des Verteilschlüssels für die EL Finanzierung, 68% Kanton und 32% Gemeinden, müssten die Gemeinden jährlich mit ca. CHF 2.44 Mio. entlastet werden.

Nach Auswertung des aktuellen Bestandes (01.01.2013) ist im Vergleich zum Jahr 2012 zu erwarten, dass deutlich mehr Personen bei Verlust ihres EL Anspruchs neu direkt individuelle Prämienverbilligung (IPV) beziehen werden und sich dadurch aber die Netto-Einsparung für den Kanton entsprechend verringert (siehe Fazit unter Punkt 4).

9. Erforderliche Gesetzesänderung

Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV

§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

Der Vermögensverzehr beträgt bei AHV-RentnerInnen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, **1/5 des Reinvermögens**.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Änderungen des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (Vermögensverzehr) vom 15. Februar 1973 gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 11. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: S. Pegoraro

der Landschreiber: A. Achermann

Beilagen:

1 Entwurf zur Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV

2 Synoptische Darstellung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV

Beilage 1

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 15. Februar 1973 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wie folgt zu ändern:

§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

Der Vermögensverzehr beträgt bei AHV-RentnerInnen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Beilage 2**Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV
(SGS 833, GS 25.130)**

Bisheriges Recht	Neues Recht
-	§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen Der Vermögensverzehr beträgt bei Alters- und Hinterlassenen-RentnerInnen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.